

BERICHT
des Vorstandes der Fabasoft AG
FN 98699x Firmenbuch des Landesgerichtes Linz

Zum Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 5. Juli 2011:

Der Jahresabschluss der Fabasoft AG zum 31. März 2011 weist ein Grundkapital in Höhe von EUR 5.000.000,00 aus. Weiters ergibt sich aus dem Geschäftsjahr 2010/2011 ein Jahresfehlbetrag von EUR 572.679,66. Nach Auflösung eines Teiles der gebundenen Kapitalrücklage iHv. EUR 505.002,94 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr iHv. EUR 67.676,72 ergibt sich ein Bilanzgewinn von EUR 0,00. Restlich bestehen nunmehr gebundene Rücklagen iHv. EUR 11.377.624,48.

Dem Jahresabschluss der Fabasoft AG und dem befreienden Konzernabschluss zum 31. März 2011 ist vom Abschlussprüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 2011 soll der Vorstand ermächtigt werden, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 5.000.000,00 – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 2.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000,00 Stückaktien sowohl gegen Bareinlage als auch gemäß § 172 AktG gegen Sacheinlage zu erhöhen, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital im Sinne der §§ 169 ff AktG), wobei der Vorstand auch dazu ermächtigt wird, die neuen Aktien allenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben (§ 170 Abs 2 AktG).

Ein Grund für den Bezugsrechtsausschluss können insbesondere darstellen: Die Beteiligung von Mitarbeitern, Kapitalerhöhung zur Durchführung von Sacheinlagen und Akquisitionen, die Durchführung von Umgründungen insbesondere Verschmelzungen, die Einführung an anderen Wertpapierbörsen, Erwerb von Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien sowie die Hereinnahme von strategischen Partnern.

Die Schaffung dieses genehmigten Kapitals erfolgt im Umfang von höchstens 20 Prozent des genehmigten Kapitals ausdrücklich auch zu dem Zweck, um für die Mitarbeiteroptionenmodelle erforderliche Aktien zu schaffen und abzuwickeln.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital für Zwecke der Mitarbeiteroptionenmodelle wären die übrigen Aktionäre vom Bezugsrecht jedenfalls zur Gänze auszuschließen, diese Ausschließung von Bezugsrechten wurde ausdrücklich und fristgerecht angekündigt und ist gemäß §153 AktG begründet.

Demgemäß ist der Ausschluss des Bezugsrechts, insbesondere aufgrund der Bestimmung des § 153 AktG, zur vorrangigen Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zulässig.

Die bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle werden durch das aktuelle Mitarbeiteroptionenmodell VII ergänzt, dass analog der bisherigen Mitarbeiteroptionenmodelle ausgestaltet ist, auch in der Folge ist mit der Aufstellung weiterer ergänzender Mitarbeitermodelle zu rechnen.

Teilnahmeberechtigt an Mitarbeiteroptionenmodellen der Gesellschaft sind alle Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Fabasoft AG, der mit Fabasoft AG verbundenen Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften. Das Mitarbeiteroptionenmodell VII startet voraussichtlich mit Juli 2011 und hat eine Laufzeit von ca. 3 Jahren.

Die Personalakquisition und Bindung des Personals an die Unternehmensgruppe ist wesentliche Zielsetzung der Mitarbeiteroptionenmodelle. Es soll den jeweiligen Mitarbeitern eine wirtschaftlich attraktive Möglichkeit bieten, zusätzlich zum Gehalt eine aleatorische Zusatzleistung in Form einer Gewinnchance zu lukrieren.

Das dem jeweiligen Mitarbeiter in den einzelnen Begebungszeitpunkten eingeräumte Optionsrecht berechtigt den Mitarbeiter, an zulässigen Ausübungszeitpunkten gegenüber der Fabasoft AG eine Ausübungserklärung schriftlich abzugeben und damit das Recht auf die Zuweisung jener Anzahl von Stückaktien geltend zu machen, die innerhalb des im konkreten Vorstandsbeschlusses festgelegten Rahmens für den Mitarbeiter liegt. Die zulässigen Ausübungszeitpunkte hinsichtlich des Optionenmodells VII sind wie folgt definiert:

Ab dem vollendeten 6. Monat, gerechnet ab dem 15. des Folgemonats, der dem Begebungszeitpunkt unmittelbar folgt, ist der Mitarbeiter bedingungsgemäß berechtigt, in Zeitintervallen von jeweils 6 Monaten (wobei der erste Zeitintervall von 6 Monaten mit Vollendung des 6. Monats, gerechnet ab dem 15. des Folgemonats, der dem Begebungszeitpunkt unmittelbar folgt, vollendet ist) in Ausübungsschritten von jeweils höchstens 20% des gesamten Optionenrechts, schriftliche Ausübungserklärungen gegenüber Fabasoft AG abzugeben. Zu einem konkreten zulässigen Ausübungszeitpunkt nicht oder nicht vollzählig abgegebene Ausübungserklärungen verfallen zunächst nicht. Diese Ausübungserklärung kann der konkret berechtigte Mitarbeiter auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeben. In jedem Fall ist eine schriftliche Ausübungserklärung jedoch nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung das Dienstverhältnis zu jeweils konkreten Mitarbeiter noch nicht beendet ist und sie spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2015 abgegeben wurde. Allfällige kapitalmarktrechtliche Beschränkungen bleiben jedenfalls unberührt.

Der Bezugspreis wird wie folgt festgelegt: Fabasoft hat ihre Aktien zum geregelten Markt mit Aufnahme des Handels im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt. Der Bezugspreis bestimmt sich aus dem Median der jeweils letzten Notierung des Xetra-Börsenkurses der Fabasoft Aktie an den Handelstagen aus den letzten 5 vollendeten Kalendermonaten vor dem Begebungszeitpunkt abzüglich eines Abschlages bis zu 50% auf diesen Median, der im Begebungszeitpunkt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach sachlichen Gesichtspunkten festzulegen und zu begründen ist.

Das dem Mitarbeiter eingeräumte Recht aus der Option ist höchstpersönlich und nicht übertragbar, das gilt auch für die Teilnahme an diesem Mitarbeiteroptionenmodell selbst. Das Recht aus der Option ist weder belastbar noch verpfändbar.

Der konkrete Rechtsanspruch des Mitarbeiters auf Zuweisung von Stückaktien entsteht erst nach Beschlussfassung des Vorstandes und Zustimmung des Aufsichtsrates der Fabasoft AG, der festlegt, dass ein konkreter Mitarbeiter / eine Gruppe von Mitarbeitern aus einem einzelnen Modellschritt eine in der Beschlussfassung definierte Anzahl von Optionsrechten erhält, sowie nach Ablauf der Wartefristen (Ausübungszeitpunkte).

Linz, am 7. Juni 2011

Dipl. Ing. Helmut Fallmann
Vorstand

Leopold Bauernfeind
Vorstand